

Merkblatt

Ölunfall



1. Das Problem

Mineralölprodukte (z.B. Heizöl, Benzin, Dieselöle, Schmier- und Schneidöle) gehören zu den wassergefährdenden Flüssigkeiten. Sie sind geeignet, das Wasser zu verunreinigen. Das gilt auch für „biologisch abbaubare“ Synthetiköle. Ein Liter Öl reicht bspw. aus, um eine Million Liter Wasser zu verderben. Beim Umgang (Lagerung, Transport, Umschlag) mit Mineralölen sind deshalb entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.

So muss z.B. der Tankwagen-Chauffeur bei der Befüllung eines mittelgrossen Tanks zuerst die mögliche Füllmenge anhand des Messstabs ermitteln. Er darf die Überfüllsicherung nicht überbrücken, muss den Füllvorgang persönlich überwachen und manuell beenden.

Eine Gewässerverschmutzung liegt nicht erst vor, wenn Fische verenden oder das Trinkwasser unbrauchbar wird. Gelangt etwa bei einer Tankbefüllung Heizöl ins Erdreich, so kann es ins Grundwasser versickern oder über Sicker- oder Drainageleitungen in ein Gewässer gelangen (vgl. Art. 6 GSchG). Strafrechtlich relevant ist bereits die Gefahr einer Gewässerverschmutzung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Ölunfall.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 70 Abs.1 Bst. b des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verschmutzung schafft (Art. 22).
Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

Art. 70 Abs. 2 GSchG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagesätzen.
----------------------	---

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
--------------	--

Art. 6 GSchG	<p>Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1).</p> <p>Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2).</p>
Art. 22 GSchG	<p>Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest (Abs. 1).</p> <p>Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (Abs. 3).</p> <p>Stellen der Inhaber einer Anlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder die mit dem Betrieb oder der Wartung betrauten Personen einen Flüssigkeitsverlust fest, so melden sie dies unverzüglich der Gewässerschutzpolizei. Sie treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern (Abs. 6).</p>

3. Weitere Hinweise

a) Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung⁷. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist ausschliesslich Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

⁷Vgl. dazu das Merkblatt "Verschmutzung des Trinkwassers" / Seite 21